

BGE 41 I 218

Bundesgericht (BGE), 1915-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_41_I_218

FR: ATF 41 I 218

IT: DTF 41 I 218

Volltext

218 Strafrecht. Par ces motifs, la Cour de Cassation penale prononce: Le recours est admis ; en consequence le jugement attaqué est annulé et la cause renvoyée à l'instance cantonale pour nouvelle décision. 11. JAGD POLIZEI LOI SUR LA CHASSE 30. Urteil vom 7. Juli 1915 i. S. Aarg. Staatsanwaltschaft gegen Rudolf. Begriff des Jagenlassens von Hunden nach Art. 6 litt. h des BG über Jagd und Vogelschutz von 24. Juni 1904. A. - Durch Urteil vom 15. April 1915 hat der Präsident des Bezirksgerichts Zurzach den wegen verbotenen Jagenlassens seines Hundes beanzeigten Landwirt Emil Rudolf in Rietheim freigesprochen. B. - Gegen dieses kantonal-Instanzliche Urteil hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau beim Bundesgericht Kassationsbeschwerde erhoben und beantragt, das Urteil sei wegen Verletzung der Art. 6 litt. h und 27 Ziff. 7 litt. a des BG über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne des Art. 172 OG an das Gerichtspräsidium Zurzach zurückzuweisen. C. - Der Kassationsbeklagte Rudolf hat sich auf die Beschwerde nicht vernehmen lassen. Der Kassationshof zieht in Erwägung: Der Kassationsbeklagte hatte am 22. März 1915, nach Jagdpolizei. N° 30. 219 mittags, seinen Hund beim Düngerführen bei sich auf dem Felde; dabei lief der Hund einem Hasen, der in seiner Nähe aufsprang, eine Strecke weit nach, kehrte aber auf das Pfeifen seines Meisters nach kurzer Zeit - « wenigen Minuten » - zu demselben zurück. In diesem Vorgang, der sich während der geschlossenen Jagdzeit (Art. 9 des Bundes-Jagdgesetzes) abspielte, erblickt die Staatsanwaltschaft, im Widerspruch mit dem angefochtenen Entscheide, den Tatbestand des bundesrechtlich verbotenen und mit Strafe bedrohten Jagenlassens von Hunden. Sie macht zur Begründung wesentlich geltend: Der erwähnte Straftatbestand erfordere nur, dass ein Hund jagbares Wild überhaupt verfolge; insbesondere komme nichts darauf an, ob die Verfolgung kürzere oder längere Zeit gedauert und ob der Hund bellend «(mit lautem Halse ») oder stumm der Fährte nachgesetzt habe. Es sei Pflicht des Besitzers, einen Hund, der den Trieb habe, das Jagdwild zu verfolgen, entweder an der Leine zu führen oder anzubinden ; eine Ausnahme gelte für Landwirte, die auf dem Felde arbeiteten, ebensowenig, wie für Spaziergänger, die sich mit ihren Hunden in Wald und Feld tummelten. Der Hundebesitzer, welcher jene pflichtgemässen Vorsichtsmassregeln nicht treffe, sei, falls der Hund wirklich ein Wild verfolge, ohne weiteres strafbar. Dieser Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft kann nicht beigelegt werden. Das « Jagenlassen von Hunden », wie es nach Art. 6 litt. h in Verbindung mit Art. 21 Ziff. 7 litt. a des Bundes-Jagdgesetzes während der geschlossenen Jagdzeit allgemein bei Bussandrohung verboten ist, setzt neben der Tätigkeit des Hundes, dem dagegen (worunter allerdings nicht nur eine nach Art. 6 d. t. r. D. aue r näh erb e s t i m m t e Jagdwildverfolgung, namentlich nicht bloss das Wirken eines speziellen « Jagdhundes », im Sinne eines für den fachmännischen Jagdbetrieb besonders abgerichteten oder vermögenseigenshaften hierzu ohne weiteres geeigneten Hundes, 220 Strafrecht. sondern jede Verfolgung von Jagdwild durch irgend einen Hund zu verstehen ist), eine Un

terlassung des Hundebesitzers voraus, die darin besteht~ dass er den Hund nicht verhindert, seinem Wildverfolgungstribe nachzuleben. Allein in dieser Hinsicht geht die Staatsanwaltschaft mit ihren Anforderungen entschieden zu weit. Es braucht nach dem in Frage stehenden Bedürfnis des Jagdwildschutzes dem Hundebesitzer keineswegs zugemutet zu werden, dass er von vornherein jede Möglichkeit der Wildverfolgung durch seinen Hund ausschliesse. Vielmehr geschieht jenem Bedürfnis offenbar hinreichend Genüge, wenn der Hundebesitzer nur dafür sorgt, dass er jedem wirklichen Versuche seines Tieres, Jagdwild zu verfolgen, wirksam entgegenzutreten imstande ist. Er muss also, um der ihm jagdpolizeirechtlich obliegenden Überwachungspflicht zu genügen, seinen Hund auf Jagdgebiet nicht notwendigerweise anbinden oder an der Leine führen, sondern darf sich solcher Zwangsmassnahmen enthalten, sofern er den Jagdtrieb des Hundes durch blosser Vermahnung mit Worten oder Zeichen zu beherrschen vermag. Die strenge Auffassung, welcher die Staatsanwaltschaft zu huldigen scheint, würde eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung der Hundebesitzer in der naturgemässen Behandlung ihrer Tiere bedingen, die nicht im Sinne des Bundes-Jagdgesetzes liegen kann. Darnach aber ist mit dem kantonalen Richter anzunehmen, dass der Kassationsbeklagte sich keiner strafbaren Pflichtverletzung schuldig gemacht hat; denn nach seiner unbestritten gebliebenen Behauptung hat er dem den Hasen verfolgenden Hund sofort gepfiffen und ihn, wie durch den Zeugenbeweis bestätigt worden ist, tatsächlich in kurzer Zeit von seiner Fährte abgebracht. Demnach hat der Kassationshof erkannt: Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen. Absinthverbot. N° 31. 221 In. ABSINTHVERBOT INTERDICTION DE L'ABSINTHE 31. Arrêt du 11 mai 1915 dans la cause Ministère public du canton de Neuchâtel contre James Loup. Les dispositions répressives contenues à l'art. 3 de la loi fédérale du 24 juin 1910 sur l'interdiction de l'absinthe ne sont pas applicables à l'individu qui achète de l'absinthe. A. - Par jugement du 23 mars 1915, le Tribunal de Police de Neuchâtel a condamné le sieur R.-E. Dubois, artiste lyrique à Genève, à 50 fr. d'amende pour infraction à la loi fédérale sur l'interdiction de l'absinthe du 24 juin 1910; il a par contre libéré son co-accusé, le sieur James Loup, maître gypseur à Neuchâtel, qui lui avait acheté le 7 mars 1915 trois litres d'absinthe pour 15 fr. Ce jugement constate que l'achat de l'absinthe n'est pas prévu parmi les actes énumérés à l'art. 1 de la loi susindiquée et qu'il n'est pas possible au juge d'interpréter extensivement une loi pénale, ni de remédier aux lacunes qu'elle pourrait présenter. B. - Par déclaration et mémoire du 24 mars 1915, le Procureur général du canton de Neuchâtel a adressé, dans le but d'obtenir un arrêt de principe sur la punissabilité de l'acheteur d'absinthe, un pourvoi à la Cour de cassation pénale fédérale et a conclu à la cassation du jugement susindiqué. - Par mémoire du 17 avril 1915, James Loup a conclu au rejet du recours. Statuant sur ces faits et considérant en droit: 1. - Le recours a été interjeté par le Ministère public de

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.